



Förderrichtlinie Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2015)

De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Firmenbezeichnung	_____
Name / Vorname Ansprechpartner /-in	_____
Straße / Haus Nr.	_____
PLZ, Ort	_____

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: Ja Nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vor-
genannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion
oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-
Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-
minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für
die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen
unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und et-
waige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im
laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

- keine
 folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. bean-
tragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwen-
dung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwen-
dung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwen-
dung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwen-
dung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der
Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-
minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung
der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-
minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen
Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000
EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013
2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006
3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013
4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007
5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014
6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007
7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Datum des Bewilligungs-bescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die

vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Förderprogramm Elektromobilität, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers